

**MOTION** von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt) und Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf)

betreffend Abbau der Volksrechte in der Schulorganisation

---

Die gesetzlichen Grundlagen sind so zu gestalten, dass die Bevölkerung von Schul- und Kreisschulgemeinden die Kompetenz erhält, den Grundsatzentscheid über die Anzahl der Abteilungen (zwei oder drei) an der Sekundarstufe zu bestimmen.

Matthias Hauser  
Samuel Ramseyer  
Hanspeter Amstutz

Begründung:

Gemäss § 42 des neuen Volksschulgesetzes hat die Schulpflege unter anderen die Aufgaben, die «Organisation und die Angebote der Schule» festzulegen. Auf Grund dieses Paragraphen wurde von der Bildungsdirektion in § 6 der neuen Volksschulverordnung formuliert, dass die Schulpflege in der Gemeinde die Anzahl Abteilungen und die Fächer, welche in Anforderungsstufen unterrichtet werden, festzulegen habe.

Damit wird es für die Schulpflege möglich, den Entscheid über die gegliederte oder dreiteilige Sekundarschule, welcher in jeder Schulgemeinde von der Bevölkerung gefällt wurde, erneut zu treffen. Der einstige Volkswille wird einer Behördenmeinung untergeordnet. Es war in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 (Änderung des alten Volksschulgesetzes) aber ein klares Resultat, welches den Entscheid über die Anzahl der Abteilungen der Sekundarschule in die Hände der Bevölkerung legte.

In den Materialien zum neuen Volksschulgesetz ist weder in der Weisung noch in den Protokollen der kantonsrätlichen Kommission für Bildung und Kultur ersichtlich, dass die in § 42 festgelegte Aufgabe der Schulpflege derart weit zu interpretieren ist, dass damit die erst vor wenigen Jahren getroffenen Volksentscheide in den Gemeinden durch die Behörden neu getroffen werden können. Eine derartige Kompetenzverschiebung von der Bevölkerung zu den Behörden müsste, um sie in der Verordnung festzulegen, bereits in der Diskussion des Gesetzes bekannt sein – wenn dies juristisch auch nicht notwendig ist, so zumindest aus demokratischer Fairness. So wie geschehen war § 42 nie Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten im Abstimmungskampf über das neue Volksschulgesetz. Wäre die Absicht dahinter bekannt gewesen, wäre dies mit Sicherheit thematisiert worden.

Dass die Befürchtung, die Schulpflegen könnten nun die Organisation der Sekundarstufe auch im Widerspruch zur Abstimmung in der eigenen Gemeindebevölkerung regeln, berechtigt ist, zeigt der Beschluss der Schulpräsidenten der Stadt Zürich vom 5. September 2006. Obwohl sich in der Stadt Zürich die Bevölkerung für eine dreiteilige Oberstufe in den meisten Stadtkreisen entschieden hat, soll ab dem Schuljahr 2008 die Sekundarstufe in nunmehr nur zwei Abteilungen mit drei Fächern in Anforderungsstufen geführt werden. Damit wird der Entscheid der Zürcher Bevölkerung von einer Behörde geändert. Die ganze öffentliche und auch unter Pädagogen engagiert geführte Diskussion über die gegliederte und die dreiteilige Sekundarschule wird damit ad absurdum geführt.